

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

20.10.2020

Schottergärten verbieten

Nach Auffassung der Naturschutzverbände muss der Gesetzentwurf um eine Regelung in § 8 BauO NRW ergänzt werden, die Kies-, Splitt-, Stein- und Schotterflächen zur Gestaltung von privaten Gärten explizit verbietet.

Der Trend zur Anlage sogenannter Schottergärten, die durch das flächige Aufbringen von Schotter, Steinen, Kies oder Splitt anstelle bepflanzter Gärten geprägt sind, hält unvermindert an. Das Gebot in § 8 Abs. 1 BauO zur Begrünung oder Bepflanzung der nicht mit baulichen Anlagen überbauten Grundstückfläche hat sich als nicht ausreichend wirksam zur Verhinderung dieser Entwicklung erwiesen.

Schottergärten führen zu einer weiteren Verminderung des Lebensraums von Pflanzung und Tieren im Siedlungsbereich, fördern den Verlust der Artenvielfalt und vermindern oder verhindern die Versickerung von Niederschlagswasser. Darüber hinaus haben sie einen negativen Einfluss auf das lokale Klima, weil sie zu einer Aufheizung der Siedlungsflächen beitragen. Sie stehen damit auch im Widerspruch zu den notwendigen Anpassungen an den Klimawandel.

Zur Vermeidung dieser nachteiligen Effekte und zur Verdeutlichung, dass Schottergärten keine baurechtmäßige Grundstücksnutzung darstellen, ist daher ein ausdrückliches Verbot erforderlich.

Begrünungs- und Bepflanzungsgebot erweitern

Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Absicht, in § 8 BauO eine weitergehende Begrünung oder Bepflanzung der im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Gebäude und Freiflächen zu regeln.

Die Verpflichtung, bauliche Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen, sollte jedoch nicht auf Gebäude im Eigentum des Landes beschränkt bleiben. Wegen der vielfältigen positiven Wirkungen der Begrünung baulicher Anlagen, beispielsweise durch Dach- oder Fassadenbegrünung, für das lokale Klima, die Luftqualität, die Zurückhaltung von Niederschlagswasser sowie die Artenvielfalt im Siedlungsraum sollte eine generelle Verpflichtung zur Begrünung baulicher Anlagen eingeführt werden. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel sowie den Erhalt der Artenvielfalt ist eine solche Verpflichtung notwendig und unter Beachtung der Zumutbarkeit im Einzelfall auch verhältnismäßig.

Die Vorbildwirkung des Landes sollte unterstrichen werden, indem die vorgesehene „Soll“-Regelung als verbindliche Vorgabe ausgestaltet und durch die Verpflichtung zur Verwendung heimischer insektenfreundlicher Pflanzen ergänzt wird.

Umsetzung des Artenschutzes gewährleisten

Neben der Gestaltung baulicher Anlagen haben auch die Gestaltung bauaufsichtlicher Verfahren maßgebliche Bedeutung für die Durchsetzung des Artenschutzes:

Anzeigepflicht für die Beseitigung baulicher Anlagen erforderlich

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Artenschutzes muss davon Abstand genommen werden, die Beseitigung baulicher Anlagen verfahrensfrei zu stellen. Erforderlich ist zumindest eine

generelle Anzeigepflicht für die Beseitigung baulicher Anlagen, die es den Naturschutzbehörden ermöglicht, Konflikte mit dem Artenschutzrecht rechtzeitig zu klären.

Gebäude und andere bauliche Anlagen stellen insbesondere für viele Vogel- und Fledermausarten wichtige Lebensstätten dar. Bei der Beseitigung baulicher Anlagen besteht daher vielfach die Gefahr, dass beispielsweise Nistplätze oder Ruheplätze vernichtet und Tiere getötet werden.

Insbesondere für die heimischen Vogel- und Fledermausarten gelten die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Sie dürfen nicht getötet oder gestört werden. Die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist verboten. Die Durchsetzung dieser Anforderungen des Artenschutzes erfordert eine rechtzeitige Kenntnis der Naturschutzbehörden von der beabsichtigten Beseitigung baulicher Anlagen, damit die zur Beachtung des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen veranlasst werden können.

Die mit der letzten Novellierung der BauO eingeführte weitgehende Genehmigungs- und Anzeigefreiheit der Beseitigung baulicher Anlagen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgeführt werden soll, hat zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt, da ohne Einbeziehung der Naturschutzbehörden das Vorkommen geschützter Arten oftmals nicht rechtzeitig erkannt bzw. geklärt wird und notwendige Schutzmaßnahmen unterbleiben. Ohne eine Anzeigepflicht ist die erforderliche Einbeziehung der Naturschutzbehörden – wie die Praxis vielfach zeigt – nicht gewährleistet.

Eine frühzeitige Klärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte liegt auch im Interesse des Bauherren sowie der weiteren am Bau Beteiligten, da sie spätere Störungen und Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahme sowie die Gefahr der Verwirklichung von Buß- und Straftatbeständen zu vermeiden hilft.

Vogelschlag an Glasflächen verhindern

Zur Verhinderung der jährlichen millionenfachen tödlichen Kollisionen von Vögeln an Glasflächen sind in die Bauordnung Regelungen zur Gestaltung von Glasflächen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen aufzunehmen. Dabei ist die Anordnung von Glasflächen, die eine Gefahr der Kollision von Vögeln begründen, zu untersagen. Lassen sich Glasflächen, die eine Kollisionsgefahr begründen, nicht vermeiden, sind diese Flächen mit nicht transparentem Glas oder mit wirksamen Markierungen auszuführen. Verspiegelte Glasflächen müssen ebenfalls mit einer wirksamen Markierung versehen werden, sofern ihre Verwendung nicht vermieden werden kann.

Allein in Deutschland kommt es nach Schätzung jährlich zu rund 18 Millionen tödlichen Kollisionen von Vögeln an Glasflächen. Es handelt sich aus Sicht des Natur- und Artenschutzes also um ein schwerwiegendes Problem, das dringende Abhilfe erfordert.

Geeignete und zumutbare Abhilfemaßnahmen stehen zur Verfügung. Sie werden beispielsweise in der auch vom LANUV unterstützten Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ beschrieben

(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NRWF.pdf).

Nisthilfen für Gebäudebrüter/Fledermäuse

Um dem fortschreitenden Rückgang insbesondere von Vogel- und Fledermausarten, die auf eine Nutzung von Nist- und Ruhestätten an Gebäuden angewiesen sind, entgegenzuwirken, ist eine Verpflichtung zur Schaffung von Nisthilfen in angemessenem Umfang bei Neubauten sowie erheblichen Umbauten in die Bauordnung aufzunehmen. Zu den erheblichen Umbauten sind dabei auch Fassadenumgestaltungen, beispielsweise durch die Anbringung einer zusätzlichen Dämmung zu zählen.

Durch den Abriss oder den Umbau alter Gebäude gehen vielfach Nist- und sonstige Lebensstätten in ihrem Bestand bedrohter Arten verloren. Auch die nachträgliche Fassadendämmung trägt dazu maßgeblich bei. Bei rechtzeitiger Planung kann die Bereitstellung geeigneter Nisthilfen zu geringen Kosten und ohne Nachteile für die Gebäudenutzung in die jeweilige Baumaßnahme integriert werden.

Auch im Hinblick auf die entsprechende Schaffung von Nisthilfen sollte das Land Nordrhein-Westfalen mit den landeseigenen Liegenschaften Vorbildfunktion übernehmen.

Flächensparendes Bauen

Die Naturschutzverbände begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, durch entsprechende Regelungen die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Gebäuden zu fördern.

Zur Verminderung der weiterhin viel zu hohen Inanspruchnahme neuer Freiflächen sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Wohnraum und Gewerbeflächen ohne die Inanspruchnahme neuer Flächen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für die bessere Ausnutzung sowie Aufstockung von Bestandsgebäuden.

Regelungen zur Verfahrensfreiheit

Die durch eine Änderung des § 62 Abs. 1 Nr. 6 BauO beabsichtigte Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Gülle- und Jauchebehältern und -gruben ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sachgerecht. Vielmehr sollten alle Anlagen zum Umgang von wassergefährdenden Stoffen von der Verfahrensfreiheit ausgenommen werden, um ein Mindestmaß an Kontrolle dieser Anlagen zu gewährleisten.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Verfahrensfreistellung für ortsveränderliche Anlagen zur Geflügelhaltung zukünftig voraussetzen soll, dass die Anlagen der Freilandhaltung dienen. Die beabsichtigte Änderung der Beschränkung von 800 Hühnern auf 800 Tiere stellt aber eine ganz erhebliche Erweiterung der Verfahrensfreistellung dar, weil zukünftig auch Anlagen für wesentlich größere Tiere (Gänse, Puten) verfahrensfrei wären. Diese Erweiterung ist nach Auffassung der Naturschutzverbände problematisch.

Ermächtigung für Beseitigungsverfügungen (§ 82 Abs. 2 BauO)

Die Beseitigung baulicher Anlagen kann, wie oben ausgeführt, zu Konflikten mit dem Artenschutzrecht führen. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass – neben dem Denkmalschutzrecht – auch das Artenschutzrecht unberührt bleibt.